

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 07.05.2014, Nr. 11/2014

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 098 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche  
Bekanntmachung Seite 2

#### **Bekanntmachungen der Stadt Herford**

- 099 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und  
die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014 Seite 3  
100 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Hansestadt Herford Seite 5  
101 Öffentliche Bekanntmachung Fundsachenversteigerung Seite 6

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- 102 Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Bünde Seite 7  
103 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und  
die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014 Seite 7  
104 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bünde Seite 11

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- 105 Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der dritten Sitzung des  
Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 Seite 12  
106 Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Löhne  
„Wohngebiet westlich der Bergstraße“ nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 12  
107 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne Seite 13  
108 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und  
die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014 Seite 15

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford**

- 109 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das  
Haushaltsjahr 2014 Seite 19
-

## **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**098**

### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

## Bekanntmachungen der Stadt Herford

099

### Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 25. Mai 2014 gleichzeitig statt:

- a) Wahl zum 8. Europäischen Parlament
- b) Wahl der Vertretung des Kreises Herford (Kreistag)
- c) Wahl des Bürgermeisters der Hansestadt Herford
- d) Wahl der Vertretung der Hansestadt Herford (Rat)

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Hansestadt Herford ist in 34 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Kreiswahlbezirk, der Gemeindevahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.30 Uhr im Rathaus der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet. Jede/r Wählerin/Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die **Kreistagswahl** und die **Bürgermeister- und Gemeinderatswahl** hat die Wählerin/der Wähler jeweils **eine** Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für den Kreistag des Kreises Herford
- b) für das Amt des Bürgermeisters der Hansestadt Herford
- c) für den Gemeinderat der Hansestadt Herford

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Kreistagswahl: **hellorangener** Stimmzettel
- b) für die Bürgermeisterwahl: **hellgrüner** Stimmzettel

c) für die Gemeinderatswahl: **hellblauer** Stimmzettel

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass in der dafür vorgesehenen Spalte der Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl zur **Europawahl** wählen will, muss sich von der Hansestadt Herford einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag (25.05.2014) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Hansestadt Herford) abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl zu den **Kommunalwahlen** wählen will, muss sich von der Hansestadt Herford die amtlichen Stimmzettel (Kreistagswahl: **hellorange**, Bürgermeisterwahl: **hellgrün** und Gemeinderatswahl: **hellblau**), einen amtlichen gemeinsamen **grünen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen gelben Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag (25.05.2014) bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Hansestadt Herford) abgegeben werden.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Herford, den 05.05.2014  
Der Wahlleiter  
Manfred Schürkamp  
Stadtkämmerer

100

## **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Hansestadt Herford**

1. Am Sonntag, den 25. Mai 2014, findet die  
**Wahl zum Integrationsrat der Hansestadt Herford**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Herford ist in 34 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Wahlvorstand für die Ermittlung des Wahlergebnisses tritt am 26. Mai 2014 im Rathaus der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.  
Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Einzelbewerber/innen bzw. die Bezeichnung der Listenvorschläge mit den ersten 5 Bewerber/innen und rechts vom Wahlvorschlag einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die am 26.05.2014 erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Rathaus sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe im Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Herford einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (25.05.2014) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Hansestadt Herford) abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben..  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herford, den 05.05.2014  
Der Wahlleiter  
Manfred Schürkamp  
Stadtkämmerer

**101**

## **Öffentliche Bekanntmachung Fundsachenversteigerung**

Am Freitag, den 20.06.2014 wird ab 14.00 Uhr auf dem Gänsemarkt eine öffentliche Fundsachenversteigerung durchgeführt.

Zur Versteigerung gelangen:

### **Fahrräder, Schmuck, Uhren und weitere Gegenstände**

Die Fundgegenstände können 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung besichtigt werden.

Eine Liste der zu versteigernden Gegenstände finden Sie unter [www.herford.de](http://www.herford.de)

Evtl. Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bürgerberatung der Stadt Herford geltend zu machen.

Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
Gez. Bruno Wollbrink

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

102

### Bekanntmachung der nächsten Ratssitzung der Stadt Bünde

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.02.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 12.05.2014, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.03.2014  
- öffentlicher Teil
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen
- 4 Beanstandung eines Ratsbeschlusses vom 27.03.2014 - TOP 5 Beratung und Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2014  
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014
- 5 Beratung und Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2014
- 6 Neuabschluss des Konzessionsvertrages Strom
- 7 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde (stellvertretender Wehrführer)
- 8 Resolution zur Umsetzung des § 61 Abs. 2 des LWG und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abwasser Teil 2 vom 17.10.2013 - Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen - für die Dichtheitsprüfung  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.04.2014
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

- 11 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.03.2014  
- nichtöffentlicher Teil
- 12 Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen
- 13 Mitteilungen der Verwaltung
- 14 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

Der Bürgermeister  
gez. Koch

103

### Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Bünde werden hiernach

die **Europawahl**,

die **Wahl der Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Herford** sowie

## die **Wahl des Bürgermeisters**

und die **Wahl der Vertretung der Stadt** (Stadtrat) **Bünde**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Die Kreiswahlbezirke umfassen folgende allgemeine Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke (= Stimmbezirk) Nr.
<b>II</b>	<b>8 - 9, 11 - 12, 15</b>
<b>III</b>	<b>1 - 2, 10, 13 - 14</b>
<b>IV</b>	<b>16 - 19</b>
<b>V</b>	<b>3 - 6, 20</b>
<b>XII</b>	<b>7</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten Wahlamt der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 103, zur Einsichtnahme aus.

Die je 5 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen jeweils um 14.30 Uhr im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, 32257 Bünde, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.



Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

**3.2** Der Wähler hat für die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Kreistag**
- b) für den **Bürgermeister**
- c) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die <b>Kreistagswahl:</b>	helloranger	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>	hellgrüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>	hellblauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

**3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

**4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

**5.** Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

**5.1** Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks (bei der Gemeinderatswahl ist der Stimmbezirk = der Wahlbezirk) oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

**6.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

**7.** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

## 104

### **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bünde**

1. **Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bünde statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Bünde ist für die Integrationsratswahl in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es wird 1 Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Rathaus, Bünde, Bahnhofstraße 15 (Zimmer 103 bis 106), zusammen.
3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler hat für die Integrationsausschusswahl eine Stimme.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

105

### Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der dritten Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung mache ich hiermit bekannt, dass die 3. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Löhne am

**Mittwoch, den 28. Mai 2014, 17.30 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses, Oeynhausener Str. 41, Löhne stattfindet.

#### Tagesordnung:

1. Regularien
- 1.1 Schriftführung
- 1.2 Verpflichtung von Beisitzern (§ 6 Abs. 3 KWahlO) – soweit erforderlich
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Löhne am 25.05.2014
3. Mitteilungen der Verwaltung

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Löhne, den 14.04.2014

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
gez. Held

106

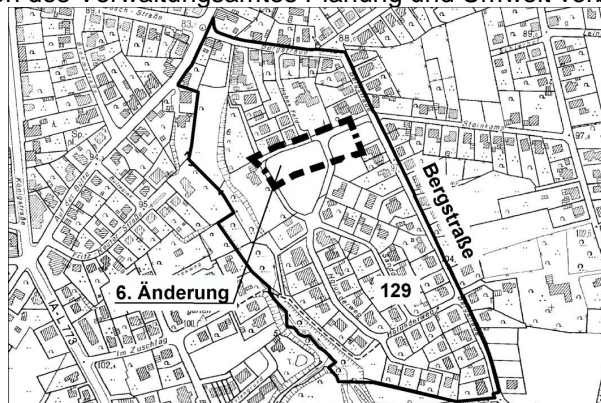
### Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergstraße“ nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergstraße“ nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Wohngebiet westlich der Bergstraße“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 09.04.2014 für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Wohngebiet westlich der Bergstraße“ nach § 13 BauGB wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne [www.loehne.de](http://www.loehne.de) veröffentlicht ist.

### Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:  
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 22.04.2014  
veröffentlicht am: 07.05.2014  
gez. Held  
(Bürgermeister)

107

## Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne

Am **Mittwoch, dem 14.05.2014, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt. Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung **am Donnerstag, 15.05.2014, ab 18:30 Uhr**, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 09.04.2014
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2014  
hier: Vermarktung der Innenstadtfäche zwischen Sparkasse und Musikschule
- 2.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Sanierung des Gymnasiums vom 17.04.2014
- 2.3. Antrag der Fraktion "DIE LINKE" auf Einrichtung eines Projektes zur Instandsetzung des Löhner Bahnhofs
- 2.4. Antrag der Fraktion "DIE LINKE" auf Darstellung des Investitionsbedarfs bei Einrichtung der öffentlichen Infrastruktur
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Gemeindeordnung  
Hier: Entscheidung über die Einrichtung einer Mehrklasse an einer der beiden Realschulen
4. Kenntnissgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW vom 01. Januar- 31. März 2014
5. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 an den Rat und Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2013 zum Haushaltsjahr 2014 (§ 22 GemHVO)
7. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 7.1. Schulausschuss am 30.04.2014
- 7.1.1. Erweiterung der Offenen Ganztagsgrundschule Löhne-Ort
- 7.2. Haupt- und Finanzausschuss am 30.04.2014
- 7.2.1. 8. Änderungssatzung zur "Hauptsatzung der Stadt Löhne" vom 20.09.2001
- 7.2.2. Neufassung der Richtlinien über die Zuständigkeiten von Ausschüssen des Rates der Stadt Löhne (ZustRi)
- 7.2.3. Abfallwirtschaft  
hier: Erlass der 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne
- 7.2.4. Abfallwirtschaft  
hier: Ausschreibung der Abfuhr und Verwertung von Papierabfällen aus privaten Haushalten
- 7.3. Planungs- und Umweltausschuss am 08.05.2014
- 7.3.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Löhne  
hier: Beschlussfassung als Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB
- 7.3.2. Erteilung/Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zur Erkundung von unkonventionellen Erdgaslagerstätten
- a) Grundsatzbeschluss der Stadt Löhne zur Erdgasgewinnung mit Hilfe des „Fracking“
- b) Stellungnahme zum Antrag der ExxonMobil Production Deutschland vom 21.01.2014
8. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 8.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.04.2014  
hier: Verkehrssituation Ecke Weihestraße / Löhner Straße
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Ehrung von Ratsmitgliedern

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 09.04.2014
12. Konzessionierungs- und Auswahlverfahren Gas gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
Auswahlkriterien Gas
13. Ehrung langjähriger Mitglieder des Rates der Stadt Löhne  
hier: Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.04.2014 nach § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Liegenschaftsangelegenheiten;

- 14.2. Option auf Ankauf einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen / Tauschfläche  
Liegenschaftsangelegenheiten;  
Übernahme von gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet "nördliches Mahnerfeld" durch  
Erbbaurecht
- 14.3. Liegenschaftsangelegenheiten;  
Teilnahme an einem Bieterverfahren für eine landwirtschaftliche Besetzung
- 15. Auftragsvergaben
- 16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 6. Mai 2014  
gez. Held  
Bürgermeister

## 108

### **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014**

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der **Stadt Löhne** werden hiernach

die **Europawahl**,

die **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Herford** sowie

die **Vertretung der Stadt** (Stadtrat) **Löhne**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 

22
----

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Die Kreiswahlbezirke umfassen folgende allgemeine Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke (= Stimmbezirk) Nr.
<b>VIII</b>	<b>13, 15, 20-22</b>
<b>IX</b>	<b>1 – 5</b>
<b>X</b>	<b>6 – 10</b>
<b>XI</b>	<b>11, 12, 14, 16 - 19</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Wahlamt – Rathaus -, Zimmer-Nr. E 64
---

zur Einsichtnahme aus.

Die je 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl um

Uhrzeit 15.00 Uhr
----------------------

und für die Kommunalwahlen um

Uhrzeit 13.00 Uhr
----------------------

in

Anschrift Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
---

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>	hellblauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die <b>Kreistagswahl:</b>	helloranger	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.



- 3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
- 4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.** Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1** Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl  
und  
einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief  
zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks (bei der Gemeinderatswahl ist der Stimmbezirk = der Wahlbezirk)  
oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die

Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Löhne, den 05. Mai 2014  
Stadt L ö h n e  
Der Bürgermeister  
gez. Held

## Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

109

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 01.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### **im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf 1.717.691 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.844.980 €

##### **im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 2.535.375 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 2.578.300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 18.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 37.700 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 127.289 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

<b>2014</b>	<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>
	<b>577.225,00 €</b>
Bünde	123.889,61 €
Enger	55.425,54 €
Herford	177.291,69 €
Hiddenhausen	54.903,00 €
Kirchlengern	44.460,51 €
Rödinghausen	27.194,40 €
Spenge	41.041,75 €
Vlotho	53.018,50 €

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 82 Abs.1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 14.04.2014 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 29.04.2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 30. April 2014

gez. Günther Berg

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 20.05.2014 und der 30.05.2014.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.